

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 19.08.2008 und des Rates am 23.09.2008 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 (Vorlage 2008/122)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 30.07.2008

Anregung:

Hiermit tragen wir Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung vor:

Nach dem ursprünglichen Bebauungsplan waren im nördlichen Bereich der Grundstücke Parzelle 409, 410, 411 entlang der Geschwister-Scholl-Straße sechs Eichen als zu erhaltende Bäume festgesetzt (3 Eichen auf Parz. 409, 2 Eichen auf Parz. 410, 1 Eiche auf Parz. 411). Im Zuge der 3. vereinfachten Änderung wurde dieser gesicherte Baumbestand um zwei Eichen auf vier reduziert; es verbleiben demnach 2 Eichen auf Parz. 409, eine auf Parz. 410, eine auf Parz. 411.

Der jetzt vorgelegte geänderte Bebauungsplan geht von nur noch drei bestehenden Bäumen aus, danach ist zwischen der 3. vereinfachten Änderung und der jetzt 4. vereinfachten Änderung eine zu erhaltende Eiche auf Parz. 409 aus nicht erkennbarem Grund verlustig gegangen.

Ich bitte dies unter Hinweis auf § 4c BauGB –Überwachung- zu prüfen und zu berichtigen/begründen.

Es ist nicht schlüssig nachvollziehbar, wie es nach der Aufgabe von vier Eichen im Zuge der 3. Vereinfachung B-Plan-Änderung jetzt zu drei weiteren Baumverlusten kommen konnte. Nach § 4c –Überwachung- ist die Gemeinde verpflichtet aus Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bebauungspläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (vgl. Gesetzestext). Hiernach hätte nach pflichtgemäßer Anwendung des Gesetzes die Lebensgrundlage des Eichenbestandes von Anfang an durch die Gemeinde überwacht und geschützt werden müssen; sei es im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung oder im Zuge der Plandurchführung. Fakt ist nun leider, dass mit der 3. vereinfachten B-Plan-Änderung vier Eichen, mit dieser 4. vereinfachten B-Plan-Änderung zwei Eichen und zwischen der 3. und 4. vereinfachten B-Plan-Änderung eine Eiche unzulässigerweise aufgegeben wurden!

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass auf den unmittelbar südlich angrenzenden Nachbargrundstücken Am Haarhaus Nr.: 38,39,40,41,42 sich alle gleich alten Eichenbäume bei bester Gesundheit befinden, obwohl auch diese Parzellen vor bereits ca. 35 Jahren mit Unterkellerungen bebaut wurden, wie auch angefüllt wurden.

Gemäß Ziff. 4 der Begründung zur B-Plan-Änderung soll der notwendige Ausgleich für den Natureingriff durch Ersatzpflanzung 1:3 geschaffen werden. Diese Bestimmung ist zu unkonkret formuliert und wird durch die Aussage in der Begründung nicht rechtsverbindlicher Teil der Satzung. Nur Festsetzungen im Bebauungsplan selbst erhalten die Bestimmtheit einer Satzung. Diesen Ausgleichsanspruch lediglich in einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu regeln wird für nicht ausreichend sicher betrachtet, da er nicht Bestandteil des Bebauungs-Planes und somit kein öffentliches Recht wird.

Nach der dortigen Stellungnahme vom 11.11.2004 zu unseren Anregungen und Bedenken vom 21.10.2004 bzgl. der 3. vereinfachten B-Plan-Änderung sollten seinerzeit 12 Stieleichen mit Stammumfang von 20 bis 25 cm neu angepflanzt werden. Vier dieser Eichen sollten im Geltungsbereich der 3. Änderung, die übrigen acht Eichen dieser Größe im Gesamtbereich des Bebauungsplangebietes gepflanzt werden. Diesbezüglich weisen wir auf § 4c BauGB –Überwachung- hin.

Abwägung: